VERORDNUNG (EWG) Nr. 2997/87 DES RATES

vom 22. September 1987

zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3800/85 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ist vorgesehen, daß den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden kann, damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert nach Sortengruppen festgesetzt, wobei der Durchschnittsertrag der in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu den Durchschnittserträgen der Ernten der Vorjahre sowie die Marktlage und die Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der Ernteergebnisse von 1986 ist für einige in der Gemeinschaft angebaute Sortengruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen.

Gemäß den Artikeln 105 und 299 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird die Beihilfe für in Spanien und in Portugal angebauten Hopfen ab der Ernte 1986 gewährt.

Der Gemeinschaftsmarkt für Bitterhopfensorten befindet sich im Ungleichgewicht, da diese Sorten nicht der Nachfrage gerecht werden. In einigen Gebieten besteht die Erzeugung hauptsächlich aus diesen Sorten, außerdem ist dieser Anbau rückläufig. Es sollten deshalb Maßnahmen getroffen werden, um die Erzeugungsstruktur in diesen Gebieten durch Umstellung auf die am stärksten gefragten Sorten zu ändern. Eine geeignete Maßnahme dürfte die Gewährung einer Beihilfe sein, die den Erzeugern die Sortenumstellung ermöglicht. Die Beihilfe sollte in den betreffenden Gebieten den Erzeugergemeinschaften gewährt werden, deren Mitglieder sich zur Durchführung der in Betracht gezogenen Maßnahmen verpflichten. Diese Maßnahmen sollten befristet angewendet werden. In dem Bemühen um Gleichbehandlung und um wirksame Maßnahmen ist für jeden der betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen, wie groß die umzustellende Anbaufläche höchstens sein darf. Damit sich die gewünschten Ergebnisse erzielen lassen, muß ausgeschlossen werden, daß die Erzeugergemeinschaften, die von ihnen mit Hopfen bestellten Flächen, die Gegenstand der geplanten Maßnahmen sind, nicht ausweiten.

Die Mitgliedstaaten sollten sich innerhalb gewisser Grenzen an der Finanzierung des Sortenumstellungsplans beteiligen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1986 wird den Hopfenerzeugern der Gemeinschaft für die im Anhang aufgeführten Sortengruppen eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Beihilfe wird in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt.

Artikel 2

(1) Erzeugergemeinschaften, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 anerkannt sind und deren Mitglieder sich verpflichten, bis zum 31. Dezember 1990 einen Plan zur Umstellung auf Aromahopfen oder „super-alpha"-Sorten durchzuführen, wird unter Bedingungen, die gemäß dem in Absatz 6 genannten Verfahren festzulegen sind, für hauptsächlich mit Bitterhopfensorten bestellte Anbauflächen eine Sonderbeihilfe von 2 500 ECU/ha gewährt. Diese Beihilfe wird bei jedem der betreffenden Mitgliedstaaten für eine insgesamt höchstens 800 ha große Anbaufläche gewährt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat kann sich an der Finanzierung des in Absatz 1 genannten Umstellungsplans beteiligen. Die von ihm gewährte Beihilfe, erhöht um die in Absatz 1 genannte Sonderbeihilfe, darf jedoch 50 v. H. der tatsächlich anfallenden Kosten des Umstellungsplans nicht überschreiten. In den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (5), kann dieser Satz bis zu 75 v. H. betragen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie in Anwendung dieser Verordnung erlassen wollen.

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 32.
(3) Stellungnahme vom 18. September 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(4) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

(4) Die Erzeugergemeinschaften können die Sonderbeihilfe erhalten, wenn die auf sie entfallende Hopfenfläche in den Jahren 1988 bis 1990 nicht größer ist als die Anbaufläche von 1986.

(5) Die Umstellungspläne müssen sich in ein Rahmenprogramm einfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Programme mit. Die Kommission beschließt über ihre Genehmigung gemäß dem in Absatz 6 genannten Verfahren nach Maßgabe der Wirtschaftlichkeit der geplanten Umstellung.

(6) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. TØRNÆS

ANHANG

Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986

(in ECU/ha)

Sortengruppe	Zwölfergemeinschaft
Aromahopfen	310
Bitterhopfen	390
Andere Sorten	390